



ZVL Depesche Nr. 6 vom 21. Februar 2010

„Luftsportdepesche Rhein-Main-Saar“

• Flugsicherheitstraining 2010 (Motorflug)

Auch in diesem Jahr wird wieder ein Flugsicherheitstraining am Flugplatz Egelsbach durchgeführt. Es beginnt am Freitag, den 19. März 2010, um 12.00 Uhr und endet am Sonntag, den 21. März 2010, gegen 16.00 Uhr. Hierzu sind alle Motorflugpiloten eingeladen, die ihre Kenntnisse auffrischen und damit einen Beitrag zur Flugsicherheit leisten wollen. Das Training findet in Zusammenarbeit mit der DFS statt, so daß auch Fluglotsen der DFS an den Übungen beteiligt sind. Weitere Informationen sowie der Hinweis, daß die Teilnehmerzahl auf 40 Personen begrenzt ist, liegen als PDF Dokument anbei.

• Überprüfung der Vereinssatzungen

Im aktuellen Heft „Sport in Hessen“, das vom Landessportbund Hessen e.V. am 30. Januar 2010 herausgegeben wurde, ist auf den Seiten 26 und 27 ein Fachbeitrag zu den Themen Ehrenamtszuschale, Gemeinnützigkeit und Spendenrecht von Rechtsanwalt Dr. Frank Weller veröffentlicht worden. Es wird allen Vorsitzenden der Luftsportvereine in Rhein-Main-Saar geraten, diesen Artikel zu beherzigen und die eigene Vereinssatzung entsprechend zu prüfen. Die entsprechenden Seiten sind als PDF Dokument beigelegt.

• Vortragsreihe am Flugplatz Egelsbach

Im Rahmen des Jour fixe der Diamond Aviation World werden einmal pro Monat Themen aus unterschiedlichen Bereichen der Luftfahrt präsentiert. Diese Vorträge richten sich sowohl an Fachleute als auch an das interessierte Publikum. Der Eintritt ist frei. Die Vorträge finden jeden zweiten Mittwochabend im Monat mit anschließender Diskussion im Diamond Terminal am Flugplatz Egelsbach statt. Weitere Informationen über die kommenden Vortragsinhalte und die Vortragstermine sind als PDF Dokument beigelegt.





• **DAeC - Newsletter Ausgabe 3/2010**

Der neue Newsletter des Deutschen Aero Club e.V., Ausgabe 3/2010, ist erschienen und dieser Luftsport-Depesche als PDF Dokument beigelegt.

• **Mitteilungen der DAeC-Sportfachgruppe Segelflug/Motorsegelflug**

Die Landesausbildungsleiter der Sportfachgruppe Segelflug/Motorsegelflug des Deutschen Aero Club e.V. besprachen auf ihrer Sitzung am 5. Februar 2010 u.a. die Themen Segelflugbetriebsordnung (SBO), Startwindenfahrerbestimmungen, Methodikrichtlinien und weitere Regelwerke. Der Bericht, der als PDF Dokument beigelegt ist, beinhaltet zahlreiche Hinweise für Endverbraucher, Piloten und insbesondere für Fluglehrer.

• **Deutsche Segelflugmeisterschaften der Frauen**

Die Deutschen Segelflugmeisterschaften der Frauen finden im August 2010 auf dem Verkehrslandeplatz Zwickau statt. Die notwendigen Ausschreibungsunterlagen und Veranstaltungsinformationen liegen als PDF Dokument anbei.

• **Fluglehrerweiterbildung am 20./21. März 2010**

Der Segelflug-Bezirksausbildungsleiter Hessen-Ost, Gerhard Schiener, möchte mit der aktuellen Luftsportdepesche auf die Fluglehrerweiterbildung am 20. und 21. März 2010 auf der Wasserkuppe hinweisen, die sich an Segelfluglehrer bzw. Segelfluglehrer inkl. TMG richtet. Derzeit liegen bereits 21 Anmeldungen vor. Weitere Informationen sind als PDF Dokument beigelegt.

• **LTB Hessen: Die aktuellen Termine für den Herbst 2010**

Die Lehrgangstermine des LTB Hessen für den Herbst 2010 stehen fest. Gerne sind beim LTB Hessen natürlich auch die Mitglieder anderer Luftsportlandesverbände als Seminar- und Kursteilnehmer willkommen, denn das Miteinander zählt! Die neuen „Herbst-Termine“ liegen als PDF Dokument anbei.





• **Neue Modellbau-Messe „Faszination Modellbau“ in Karlsruhe**

In diesem Jahr wird die Modellbau-Messe „Faszination Modellbau“ in Karlsruhe stattfinden und zwar vom 25. bis 28. März 2010. Das Messegelände in Karlsruhe bietet dieser Messe genügend Raum zur Entfaltung. Das Erfolgskonzept der „Faszination Modellbau“ wird auch am neuen Standort weitergeführt. Die Messe Sinsheim GmbH setzt als Veranstalter auch weiterhin auf eine unterhaltsamen Mischung aus spektakulären Shows, informativen Vorführungen und attraktiven Veranstaltungen. In diesem Zusammenhang wurde der Hessische Luftsportbund e.V. zusammen mit dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. auf den Messestand des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes e.V. eingeladen. Weitere Informationen über die Messe „Faszination Modellbau“ und die geplanten Veranstaltungen liegen als PDF Dokument anbei.

• **Fliegerkameraden helfen Fynn!**

Der Sportkreis Groß-Gerau hat uns gebeten, den beiliegenden Aufruf in der Luftsportdepesche abzdrukken: Der 4-jährige Mini-Junioren-Handballer Fynn Schiebeler ist an Leukämie erkrankt und benötigt dringend einen Stammzellenspender. Er hat nun schon einige Behandlungen hinter sich, die jedoch nicht ausreichen, um Fynn zu helfen. Der kleine Handballer benötigt eine Stammzellentransplantation, um gesund zu werden. Zur Bestimmung der Gewebemerkmale werden ca. 10 ml Venenblut benötigt. Testen lassen kann sich jede gesunde Person im Alter von 18 bis 55 Jahren. Je mehr Menschen mitmachen, desto größer ist die Chance, Fynn zu helfen. Eventuell können wir Fliegerkameraden helfen? Die Typisierungsaktion findet am Sonntag, den 28. Februar 2010, von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Bürgerhaus in Mainz-Kostheim statt. Alle notwendigen Informationen liegen als PDF Dokument anbei.

• **HLB Jahreshauptversammlung am 14. März 2010**

Zur Erinnerung: Die Jahreshauptversammlung 2010 des Hessischen Luftsportbundes e.V. findet statt am Sonntag, den 14. März 2010, im Bürgerhaus der Stadt Riedstadt (Stadtteil Wolfskehlen).





• Übersicht der beigefügten PDF Dokumente

- 01) ZVL Luftsportdepesche Nr. 6 vom 21. Februar 2010
- 02) Flugsicherheitstraining 2010 (Motorflug)
- 03) Überprüfung der Vereinssatzungen
- 04) Vortragsreihe am Flugplatz Egelsbach
- 05) DAeC - Newsletter Ausgabe 3/2010
- 06) Mitteilungen der DAeC-Sportfachgruppe Segelflug/Motorsegelflug
- 07) Deutsche Segelflugmeisterschaften der Frauen
- 08) Fluglehrerweiterbildung am 20./21. März 2010
- 09) LTB Hessen: Die aktuellen Termine für den Herbst 2010
- 10) Neue Modellbau-Messe „Faszination Modellbau“ in Karlsruhe
- 11) Fliegerkameraden helfen Fynn!

Mit fliegerischen Grüßen

gez. Markus Lenz, Pressereferent

Hessischer Luftsportbund e.V.

ppa. Zweckverband Luftsport Rhein-Main-Saar

Herausgeber der „Luftsportdepesche“ und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes:

ISSN 1869-8603 | Hessischer Luftsportbund e.V. + Aero Club Saar e.V. + Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V.

Der Hessische Luftsportbund e.V. ist eingetragen beim Registergericht der Stadt Darmstadt, VR 1112

Der Aero Club Saar e.V. ist eingetragen beim Registergericht der Stadt Saarbrücken, VR 2416

Der Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. ist eingetragen beim Registergericht der Stadt Bad Kreuznach, VR 538





Mitglied im Deutschen Aero Club e.V.
Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.

An alle Motorflugvereine Hessens

Landwehrstraße 1
D-64293 Darmstadt
Fon (0 61 51) 2 10 01
Fax (0 61 51) 29 46 68
e-mail: hlb-ltb@t-online.de
e-mail: Jutta.Hess@HLB-Info.de

Dienstag, 09. Februar 2010

HLB – Flugsicherheitstraining 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten auch in diesem Jahr unser Flugsicherheitstraining durchführen.

Beginn: Freitag, 19.03.10 12:00 Uhr
Ende: Sonntag, 21.03.10 16:00 Uhr

Ort: Flugplatz Egelsbach

Hierzu lade ich alle Pilotinnen und Piloten ein, die ihre Kenntnisse auffrischen und damit einen Beitrag zur Flugsicherheit leisten wollen.

Das Training findet in Zusammenarbeit mit der DFS statt. Es werden auch DFS Lotsen an den Übungen beteiligt sein.

Während des Trainings mit Fluglehrer geflogene Stunden können bei der Scheinverlängerung als der geforderte Übungsflug in Anrechnung gebracht und vom Fluglehrer im Flugbuch bestätigt werden.

Einweisungsflüge etc. sind an diesem Wochenende innerhalb des Trainings nicht möglich.

Ein ausführliches Programm wird mit der Anmeldebestätigung versandt.

Die Teilnehmerzahl ist auf **40 Personen** begrenzt.

Die Teilnahmegebühr beträgt € 100,--

Anmeldungen, auf anliegendem Formular, sind bis spätestens 08.03.2010 an die Geschäftsstelle des HLB zu richten.

Die Teilnahmegebühr bitte bis zum o.g. Zeitpunkt auf das Kto 715 760
Sparkasse Darmstadt
BLZ 508 501 50
überweisen.

Anreisen mit eigenem / vereinseigenem Flugzeug ist möglich.

- mind. 2 Sprechgarnituren (Headsets) müssen vorhanden sein
- Versicherung für Fluglehrer als verantwortliche Lfz-Führer muss abgeschlossen sein

Eine Charterung von anderen Flugzeugen ist möglich (Gastmitgliedschaft in einem der Egelsbacher Motorflugvereine DFS, FVL, HFC oder Hessenflieger (ca. € 20,--)).


Charterpreise nass:	C 152, DA 20	€ 100,-- / h
	C 172	€ 130,-- / h
	PA 28	€ 147,-- / h
	PA 28-Dakota	€ 200,-- / h

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Bender
Motorflugreferent

	Flugsicherheitstraining vom 19.03.-21.03.2010 Trainingsprogramm (Entwurf)	Ausgabe 1.0
--	---	-------------

Das Trainingsprogramm ist in die folgenden in sich geschlossenen Module aufgeteilt. Die kalkulierten Flugzeiten sind Richtwerte, von denen es Abweichungen aufgrund des Übungsbedarfs, der Wetter- oder Verkehrssituation geben kann. Die Kombination verschiedener Trainingsmodule ist möglich.

Flugtraining

Modul	Trainingseinheit	Flugzeit
FT 01*	„ Nachtschwärmer “ – Flug in die Dämmerung/Nacht (Flugplatz Egelsbach)	00:45
FT 02**	„ Virtuelle Realität “ – Flugsimulatortraining (ganz hart an der Realität)	01:00
FT 03	„ Überleben in IMC “ – Wenn die Sinne irren (Grundübungen)	01:00
FT 04	„ Flight Training Special “ – Starts, Landungen und abnormale Situationen	01:00
FT 05	„ Fliegen am Limit “ – Stalls und mehr	01:00
FT 06	„ Etwas geht immer “ – Maßnahmen bei Instrumenten- und Systemausfall	01:00
FT 07	„ Navigation Glücksache “ Verhalten bei Orientierungsverlust	01:00
FT 08	„ Rund um Frankfurt “ – CVFR-Trainingszenario (FIS-Unterstützung in Notfällen)	01:00
FT 09	„ Low level in VMC “ – Flug bei schwierigen Sichtflugbedingungen	01:00

* Lfz.-Nachtflugausrüstung erforderlich, Nachtflug-Berechtigung notwendig. Bei Luftfahrzeugen mit Positionslichtern ist ein Dämmerungsflug (SS bis SS+30) möglich, keine Nachtflugberechtigung erforderlich.

** Nutzung eines Flugsimulators (FNPT 2) am Standort Egelsbach, nach Absprache wenn möglich.
(Flugzeugmuster C 172 RG)

Vorträge, Besichtigungen

Modul	Thema	Zeit
VT 01	Erfahrungsbericht: neue Sichtflugverfahren am Flugplatz Egelsbach	00:30
VT 02	FIS – Neuerungen bei FIS-Langen	00:30
VT 03	Führung durch das DFS-Flugverkehrs-Kontrollzentrum Langen	01:00
VT 04	Sicher durch den Luftraum	01:00
VT 05	Verhalten in abnormalen Situationen	01:00
VT 06	Kollisionswarn- und Vermeidungssysteme	00:45

Alternativprogramm bei Schlechtwetter

Modul	Aktivitäten	Zeit
AP ...	Flugsimulator-Trainingsprogramm ** - ausgewählte Trainingsszenarien
AP ...	Vorträge zu verschiedenen Themenbereichen wie Motormanagement, Dieseltechnologie, Transponder Mode S, Stressmanagement usw.

Anmeldung zum HLB- Flugsicherheitstraining 2010

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon-Nr _____

Email Adresse _____

Geb. Datum _____

Verein _____

Lizenzen _____

Berechtigungen _____

Falls Sie ein eigenes oder vereinseigenes Flugzeug mitbringen, bitten wir um folgende Angaben.

Kennzeichen _____

Typ _____

Ausrüstung (CVFR, Nachtflug, ILS ,o.ä) _____

„Ehrenamtspauschale“ - Bundesfinanzministerium schafft Klarheit

Streitpunkt im Sinne der Vereine geklärt

Dem neuesten Stand in Sachen „Ehrenamtspauschale“ und der damit verbundenen Frage der Tätigkeitsvergütungen für Vereinsvorstände widmet sich im folgenden Beitrag Rechtsanwalt Dr. Frank Weller. Er ist Vorsitzender des Landesausschusses für Recht, Steuer und Versicherung des Landessportbundes Hessen.

Ehrenamtsträger können von ihrem gemeinnützigen Verein steuerfreie Vergütung (pauschale Aufwandsentschädigung) für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bis zur Höhe von 500,00 Euro im Jahr bekommen (Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz - EStG - oder sog. Ehrenamtspauschale).

Wichtig ist, dass es sich hierbei um Ehrenamtsträger qua Auftrag handeln muss, die also seitens des Vereinsvorstandes bzw. des Vereins mit der Durchführung einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt wurden (also auch, aber nicht nur Vorstandsmitglieder). Weiterhin muss die ehrenamtliche Tätigkeit „nebenberuflich“ ausgeübt werden.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 14.10.2009 festgestellt, dass die Vereine unter Gemeinnützigkeitsaspekten, wenn sie eine solche Ehrenamtspauschale an Vorstandsmitglieder leisten wollen, die notwendigen satzungsgemäßen Voraussetzungen dafür schaffen müssen, da es sich hierbei um eine „Tätigkeitsvergütung“ handelt (= „pauschale Aufwandsentschädigung“ laut früherem BMF-Schreiben vom 22.04.2009). Wird Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale) an Personen gezahlt,

- die **nicht** dem Vorstand des Vereins angehören
- oder die zwar Vorstandsmitglieder sind, jedoch die Vergütung für eine Tätigkeit erhalten, die keine originäre (typische) Vorstandstätigkeit ist, die also nicht im Zusammenhang mit einer Vorstandstätigkeit steht,

so bedarf dies **keiner** besonderen Regelung in der Satzung. Sofern solche Zahlun-

gen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, d. h. im Voraus vereinbart wurden und nicht unangemessen hoch sind, seien sie grundsätzlich zulässig, so das Finanzministerium Baden-Württemberg in der Broschüre „Der aktuelle Tipp - Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG - Anforderungen an die Satzung steuerbegünstigter Vereine - Stand: Dezember 2009“. Dies gelte jedoch nicht, wenn die Satzung eine Regelung enthalte, wonach die Mitglieder des Vereins (nicht nur die Vorstandsmitglieder) ehrenamtlich oder unentgeltlich tätig seien oder aus sonstigen Gründen keinen Anspruch auf eine Vergütung hätten.

Damit gilt nun: Will ein Verein die „Ehrenamtspauschale“ und somit - so das BMF - eine „Tätigkeitsvergütung“/pauschale Aufwandsentschädigung an seine Vorstände für deren Vorstandsarbeit zahlen, muss seine Satzung dies ausdrücklich erlauben, wenn keine gemeinnützigkeitsschädlichen Folgen eintreten sollen.

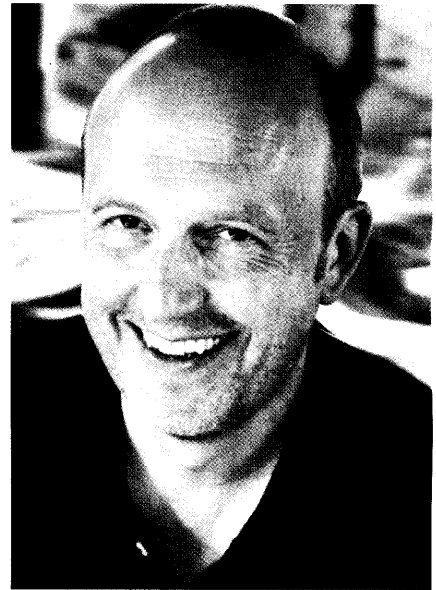
Daneben kann ein weiteres Satzungsproblem bestehen: Oft enthalten Satzungen die Klausel, dass etwa die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich oder unentgeltlich erfolgt. Solche Klauseln sind mit der Zahlung der Ehrenamtspauschale nicht vereinbar und müssen ebenfalls im Wege der Satzungsänderung gestrichen oder angepasst werden (s.u.: Musterformulierung aus der o.g. Broschüre).

Vor diesem Hintergrund wird die Auffassung vertreten, dass vorerst auch ohne satzungsgemäße Erlaubnis die Ehrenamtspauschale an Vorstandsmitglieder gezahlt werden dürfe, wenn nur bis zum 31.12.2010 die notwendige Satzungsänderung erfolge.

Demgegenüber fand sich aber auch die Meinung, dass **derzeit** ohne entsprechende Satzungsbestimmung **keine** Ehrenamtspauschale an Vorstandsmitglieder gezahlt werden dürfe. Denn das BMF-Schreiben vom 14.10.2009 lässt seinem Wortlaut nach Tätigkeitsvergütungen an Vorstände ohne ausdrückliche Erlaubnis in der Satzung nur bis zum 14.10.2009 zu.

Streitpunkt geklärt

Die dadurch entstandene unklare Situation war von verschiedener Seite - auch

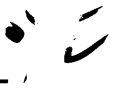


Dr. Frank Weller, Vorsitzender des Landesausschusses Recht, Steuern, Versicherung. Foto: privat

vom Isb h - kritisiert worden. Nunmehr ist dieser Streitpunkt im Sinne der Vereine geklärt, wie das Vereinsportal von redmark meldet: Laut einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums werde es in gemeinnützigkeitsrechtlicher Hinsicht nicht beanstandet, wenn im Vorgriff auf eine notwendige Satzungsänderung bis Ende 2010 angemessene Vorstandsvergütungen ausgezahlt würden. Das Schreiben sei mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt und somit verbindlich. Näheres hierzu sowie den Wortlaut des Schreibens finden Sie unter:

<http://www.redmark.de/verein/news>. Dies ermöglicht einem gemeinnützigen Verein, seinen Vorstandsmitgliedern auch in der Zeit vom 14.10.2009 bis 31.12.2010 eine angemessene Tätigkeitsvergütung in Form der Ehrenamtspauschale zu zahlen, obwohl seine Satzung dem (noch) entgegensteht, **wenn** der Verein bis spätestens 31.12.2010 seine Satzung in der gebotenen Weise ändert und die sonstigen Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts gewahrt sind.

Gestattet die Satzung nach dem 31.12.2010 **nicht** ausdrücklich die pauschale Aufwandsentschädigung/Tätigkeitsvergütung, so bleibt aber nach wie vor die Zahlung von Auslagenersatz (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen, § 670 BGB) zulässig; nur darf dann keine Ehrenamtspauschale oder sonstige Tä-



tigkeitsvergütung gezahlt werden.

Satzungsklausel

Die erforderliche Satzungsklausel könnte etwa wie folgt lauten:

§ ...

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Hinweis: Bitte übernehmen Sie diese Klausel nicht ungeprüft, sondern prüfen zuvor sorgfältig, ob sie für Ihren Verein und dessen Besonderheiten passend ist. In diesem Zu-

sammenhang empfiehlt sich die Einholung sachkundiger rechtlicher oder steuerlicher Beratung. Auch sollte die konkrete Formulierung mit dem Finanzamt sowie dem Vereinsregister beim Amtsgericht abgestimmt werden.

Eine Musterformulierung des BMF liegt - soweit ersichtlich - noch nicht vor. Allerdings enthält die o.g. Broschüre auf S. 6 f. einen Formulierungsvorschlag (dessen Geeignetheit natürlich auch im Einzelfall zu prüfen und ggf. mit Finanzverwaltung und Vereinsregister abzustimmen ist):

„Eine Satzungsklausel, die die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung an den Vorstand erlauben würde, könnte zum Beispiel so formuliert werden:

» § x Vergütungen

(1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätig-

keit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. ... «“

Spendenrecht

Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung/Tätigkeitsvergütung und damit auch der Anspruch auf die Ehrenamtspauschale kann in Form der Aufwands- spende dem Verein gespendet werden. Dies setzt aber u.a. voraus:

- vorherige Einräumung des Erstattungsanspruchs gemäß Satzung bzw. Beschluss Vorstand oder Mitgliederversammlung (Anspruch vor Aufwand!): Der Anspruch muß also bestehen, bevor der Aufwand getätigt wird (siehe hierzu auch die o.g. Satzungsklauseln).
- Verzicht auf Aufwendungsersatz
- Leistungsfähigkeit des Vereins: Ist der Anspruch ohnehin nicht erfüllbar, kann auch nicht auf ihn verzichtet werden. Entsprechendes gilt beim Verzicht auf andere Auszahlungen (z.B. Übungsleiterpauschale).

Dr. Frank Weller

DIAMOND AVIATION WORLD - JOUR FIXE

Im Rahmen des Jour fixe der Diamond Aviation World werden einmal pro Monat Themen aus unterschiedlichen Bereichen der Luftfahrt präsentiert. Die Referate/Präsentationen richten sich sowohl an Fachleute als auch an das interessierte Publikum. Der Eintritt ist frei.

Zeitpunkt: jeden zweiten Mittwoch im Monat, Beginn 18:30 Uhr

Referat/Präsentation (ca. 45 – 60 Min.) mit anschließender Diskussion; danach „Get Together“ in der DAW Pilot Lounge

Ort: Diamond Aviation World (DAW), Diamond Terminal

Am Flugplatz, D-63329 Egelsbach

Tel. 06103 – 3785 2100

Um vorherige Anmeldung unter oben genannter Telefonnummer wird gebeten.

TERMINE, REFERENTEN, THEMEN

- 13JAN10** Dipl. Psych. Cpt. Dr. Gerhard Fahrenbruck und Cpt. Hans Rahmann, Stiftung Mayday:
„Das Netzwerk der Stiftung Mayday – Unterstützung für Luftfahrer nach Vorfällen und Unfällen“
- 10FEB10** Dr. Günter Kotzor, Geschäftsführer IKON GmbH:
„Ausbildungskonzepte und Ausbildungsvarianten für die Ausbildung zum Verkehrspiloten (ATPL)“
- 10MAR10** Dr. Michael Erb, Geschäftsführer AOPA Germany:
„Wofür brauchen Piloten der Allgemeinen Luftfahrt einen Verband?“
- 14APR10** Karlheinz Bruckhoff, Vorstand PCL Pro Consult Leasing AG:
„Leasing – eine Finanzierungsalternative im ‚Aufwind‘“
- 12MAY10** Prof. Dr. Uwe Klingauf, TU Darmstadt:
„Avioniktendenzen in der Allgemeinen Luftfahrt“
- 09JUN10** N. N., Polizei-Hubschrauberstaffel Egelsbach:
„Aufgaben der Polizei-Hubschrauberstaffel Egelsbach“
- 14JUL10** Gerd Steinkamp und Dr. Danyck Nguewo, Diamond Simulation:
„Nutzen und Grenzen flugzeugspezifischer Flugsimulation in der Allgemeinen Luftfahrt und der Luftfahrtausbildung“

Die Reihe wird fortgesetzt!



NEWSLETTER Ausgabe 3/2010 vom 17. Februar 2010

The Global Show for
General Aviation Your Destination.
April 8 – 11, 2010 EDNY: N 47 40.3 E 009 30.7
AERO FRIEDRICHSHAFEN
www.aero-expo.com

Allgemeine Luftfahrt: AERO 2010



Die Messe Friedrichshafen lädt vom 8. bis 11. April 2010 alle Piloten und Luftsportbegeisterten zur größten deutschen Messe für die Allgemeine Luftfahrt ein. Hersteller, Zubehörlieferanten und Dienstleister zeigen Neues und Bewährtes für die Branche. Der DAeC ist als ideeller Träger wieder mit dabei. Auf seinem großen Messestand in der Halle B2 Standnummer 125 stehen die Spezialisten der Luftsportarten für alle Fragen, Wünsche und Anregungen zur Verfügung.

Ausführliche Informationen sind unter www.aero-expo.de veröffentlicht.

Sprachkenntnisse: Do you speak English?



Auf der AERO 2010 bieten DAeC-Sprachprüfer Informationen und, nach Terminabsprache, die Abnahme von Sprachtests Level 4 an.

Seit dem 5. März 2008 ist die Regelung der ICAO in Kraft, nach der deutsche Piloten bei Flügen ins nicht deutschsprachige Ausland ihre englischen Sprachkenntnisse nachweisen müssen. Diese Vorschrift gilt für Piloten von Flugzeugen und Hubschraubern. Inhaber von PPL(A), die nur die Klassenberechtigung TMG (ohne SEP) eingetragen haben, sowie die Inhaber einer Segelflugglizenz brauchen keine Sprachkompetenz nachzuweisen.



Informationen und Anmeldung: Beate Porep, Tel.: 0531/23540-54, E-Mail: b.porep@daec.de

Sport-Audit *Luftsport*: Umweltcheck

Auf der AERO 2010 können Vereine ihre Unterlagen zum Sport-Audit *Luftsport* prüfen lassen. Bitte Termin vereinbaren!



Die Unterlagen liegen als Download unter www.daec.de/uw/Sport-Audit_Luftsport.php bereit.

Informationen und Anmeldung: Dr. Wolfgang Scholze, Tel.: 0531/23540-34, E-Mail: w.scholze@daec.de

Angebot zur AERO

Während der AERO 2010 länger und günstiger ins Dornier Museum Friedrichshafen.

An allen vier Messetagen der AERO FRIEDRICHSHAFEN (8. bis 11. April 2010) erhalten alle Aussteller gegen Vorlage des Ausstellerausweises sowie jeder AERO-Besucher gegen Vorlage seiner Eintrittskarte an der Museumskasse einen vergünstigten Eintritt.

Mehr Informationen unter: www.aero-expo.com/aero-de/besucher/news/Waehrend-der-AERO-2010-laenger-und-guenstiger-ins-Dornier-Museum-Friedrichshafen.php



NEWSLETTER Ausgabe 3/2010 vom 17. Februar 2010

The Global Show for
General Aviation Your Destination.
April 8 – 11, 2010 EDNY: N 47 40.3 E 009 30.7
www.aero-expo.com
AERO
FRIEDRICHSHAFEN

Alternative Energie: Solarenergie für den Luftsport

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz fördert der Staat auch Solarprojekte zur Energiegewinnung. Dank der öffentlichen Förderung sind die Investitionen in diese umweltfreundliche Energiegewinnung nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch eine gute Anlage.

Umweltengagement genießt bei Luftsportlern hohe Priorität. Nach dem Motto „Kooperation statt Konfrontation“ wurden schon viele nachhaltige Lösungen für Konflikte gefunden. Umweltfreundliche Energiegewinnung für den Flugplatz ist eine weitere Chance, sich für die Zukunftssicherung des Vereins einzusetzen.

Flugzeughangars bieten große Flächen für Photovoltaikmodule. Der Flugbetrieb würde durch diese Installation nicht beeinträchtigt. Die gewonnene Energie kann für die eigene Versorgung genutzt, aber auch ins öffentliche Netz eingespeist werden. Noch gilt eine hohe Einspeisungsvergütung, sodass die Baukosten in gut zehn Jahren abgetragen sind. Alternativ zum Verein kann auch ein Investor die Anlage finanzieren.

Die Solaranlage auf dem Dach zusammen mit einer Solarstrom-Tankstelle für Elektroflugzeuge ist die optimale Kombination für Luftsportvereine. Hybrid- und Elektroflug werden immer mehr zur attraktiven Alternative. Die modernen Elektroflugzeuge überzeugen durch erstaunliche Leistungsfähigkeit. Erste Serienflugzeuge werden auf der AERO 2010 vorgestellt. Der Vorteil der neuen Flieger ist offensichtlich: Sie sind emissionsfrei, fast geräuschlos und kostengünstig im Betrieb.



E-Spyder: erste elektrisch angetriebene Ultraleichtflugzeug.

Auf der AERO 2010 in Friedrichshafen ist der Elektroflug als „E-Flight-EXPO“ ein großes Thema. Hersteller und Dienstleister der Branche präsentieren ihr Angebot. In Foren und Veranstaltungen informieren und diskutieren Spezialisten über die Möglichkeiten der umweltfreundlichen Technik. Dabei geht es nicht nur um Hightech, sondern auch um Praxistauglichkeit und Tipps bei dem Einsatz der Technik in der Allgemeinen Luftfahrt. Thema sind beispielsweise auch die finanziellen Fördermöglichkeiten wie staatliche Zuwendungen, Umweltpreise und -projekte. Elektroflug wird auch auf dem großen Stand des DAeC in der Halle B2 gezeigt. Damit die

Besucher umfassend informiert werden können, sind auch die Spezialisten von PC-Aero und Solar Hangar als Partner mit auf dem Stand.



Weitere Informationen unter www.pc-aero.de und www.solar-hangar.com.



NEWSLETTER Ausgabe 3/2010 vom 17. Februar 2010

The Global Show for
General Aviation Your Destination.
April 8 – 11, 2010 EDNY: N 47 40.3 E 009 30.7
AERO FRIEDRICHSHAFEN
www.aero-expo.com

Luftfahrzeuge im Annex II: Neue LuftVZO



Auf seiner letzten Sitzung im Jahr 2009 hat der Bundesrat Änderungen in der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) verabschiedet. Die jetzt gültige Fassung enthält im Artikel 6 einige Bestimmungen, die einen Interpretationsspielraum lassen. Der DAeC hatte den Entwurf im Sommer 2009 kommentiert, der missverständliche Artikel 6 war im ursprünglichen Entwurf nicht enthalten.

Artikel 6, Absatz (2) kann bedeuten, dass für alle bisher von den Regulierungen der EASA ausgenommenen Luftfahrzeuge die Anwendung europäischer Richtlinien und Regularien auf Grund nationalen Rechts zwingend werden. Das betrifft alle Luftfahrzeuge, die durch den Annex II aus den Basic-Regularien der Verordnung (EU) 216/2008 explizit ausgenommen wurden (beispielsweise historische Flugzeuge, Einzelstücke und Selbstbauten). Nach dem vorliegenden Text sollen diese nun aufgrund einer nationalen Verordnung bei der Zulassung, der Stückprüfung und bei weiteren Prüfungen den Anforderungen und Regularien des Parts 21 der Verordnung (EG) 1702/2003 (Anforderungen an die Genehmigung von Entwicklungs- und Herstellerbetrieben) unterworfen werden. Dabei gilt, dass das Qualitätsmanagement den Forderungen an EASA-zugelassenen Betrieben entsprechen muss.

Es ist noch nicht abzusehen, welche Auswirkungen der Artikel im Detail beispielsweise auf den Eigenbau von Luftfahrzeugen oder auf Musteränderungen gemäß Annex II haben wird. Die Technische Kommission steht mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Verbindung, um die Formulierungen und ihre Konsequenzen zu erörtern.

Multiplikatoren-Lehrgang 2010



Die Fédération de Vol à Voile (FFVV) lädt zusammen mit der Luftsportjugend und der DAeC-Segelflugkommission zu einem Multiplikatoren-Lehrgang ein.

Diese Alpensegelflugeinweisung in St. Auban dauert vom 1. bis 14. August 2010. Teilnahmevoraussetzung sind Fluglehrerberechtigung, Streckenflugerfahrung und Engagement für die deutsch-französische Jugendarbeit. Die Teilnehmerzahl ist auf zehn Personen begrenzt. Die Anerkennung als Fluglehrerfortbildung ist beantragt.



Anmeldungen mit der Stellungnahme des zuständigen Landesjugendleiters bitte bis 15. März an die DAeC-BGSt, Luftsportjugend, Hermann-Blenk-Str. 28, 38108 Braunschweig, E-Mail: p.weber@daec.de.



NEWSLETTER Ausgabe 3/2010 vom 17. Februar 2010

The Global Show for
General Aviation Your Destination.
April 8 – 11, 2010 EDNY: N 47 40.3 E 009 30.7
AERO FRIEDRICHSHAFEN
www.aero-expo.com

Tutima-Preis 2010: Ausrichter gesucht



Die DAeC-Motorflugkommission sucht für den „Tutima-Preis der Lüfte 2010“ einen Verein/Flugplatz, der Interesse hat, den Wettbewerb aufzunehmen.



Im vergangenen Jahr startete die Motorflugkommission mit Hauptsponsor Tutima den ersten „Tutima-Preis der Lüfte“. Bei dem Leistungsvergleich traten in den drei Kategorien Motorkunstflug, Navigationsflug mit Landewettbewerb und Slalom- und Fenderrigging für Hubschrauber die besten Wettbewerbspiloten an. Das Ziel dieses Wettbewerbs ist es, ein breites Publikum für den Motor- und Hubschrauberflug zu begeistern und die Leistungsfähigkeit der Spitzenpiloten zu demonstrieren. Die Zusammenlegung des Ausscheids mit einem Flugplatzfest wird favorisiert. Bewerbungsschluss für die Ausrichtung ist der 1. April 2010.

Das Konzept hat sich bewährt. Am 12. September 2009 besuchten mehrere hundert Gäste den Flugplatz Dessau. Sie erhielten Einblick in den Wettbewerbssport, durften aber auch selber in einer Antonow An-2 zu einem Rundflug starten. Das große Flugplatzfest bot kurzweilige Unterhaltung für Luftsportler, ihre Familien und Freunde.

Die Bewerber für die Ausrichtung des Tutima-Preises der Lüfte 2010 sollten Erfahrungen in der Organisation von Luftsportveranstaltungen und eine erprobte Infrastruktur haben. Die Bewerbungen sollen Angaben über Flugplatz, Luftraumstruktur, Räumlichkeiten und Ansprechpartner enthalten.

Informationen und Bewerbungen: DAeC-Referat Motorflug, Beate Porep, Hermann-Blenk-Str. 28, 38108 Braunschweig, Tel.: 0531/23540-54, E-Mail: b.porep@daec.de



Ein Bericht über die Veranstaltung 2009 liegt als Download unter www.daec.de/mot

Fluglehrerlehrgänge



Die geplanten UL-Fluglehrerlehrgänge 2010 sind unter www.daec.de/lsgb/index.php veröffentlicht.

Fluglehrerfortbildung



Die Motorflugkommission des DAeC und das Luftsportgeräte-Büro veranstalten am 13. und 14. März 2010 eine Fluglehrerfortbildung für UL- oder PPL-Fluglehrer in Braunschweig. Sie ist als Fortbildung gemäß § 96 Abs. 4 Nr. 2 bzw. JAR-FCL 1.355 (a)(2) anerkannt. Die Fortbildungsveranstaltung für alle Teilnehmer beginnt am Samstag um 9:30 Uhr und wird am Sonntag gegen 15:00 Uhr enden.

Die Räumlichkeiten befinden sich gegenüber der DAeC-Bundesgeschäftsstelle, 38108 Braunschweig, Hermann-Blenk-Straße 35.



Der Ablaufplan und die Anmeldung sind unter www.daec.de/lsgb/index.php veröffentlicht.



NEWSLETTER Ausgabe 3/2010 vom 17. Februar 2010

The Global Show for
General Aviation Your Destination.
April 8 – 11, 2010 EDNY: N 47 40.3 E 009 30.7
AERO FRIEDRICHSHAFEN
www.aero-expo.com

Leichte Luftsportgeräte: Änderungen in der LuftVZO



Am 28. Januar 2010 wurden im Bundesanzeiger die Änderungen in der Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) bekannt gegeben, die der Bundesrat am 18. Dezember 2009 beschlossen hatte. 2008 waren der Deutsche Ultraleichtflug-Verband (DULV) und das DAeC-LSG-B beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vorstellig geworden und hatten die Änderung des Paragraphen 1 Absatz 4 LuftVZO angeregt.

Im Paragraph 1 wurde festgelegt, dass „ein- oder zweiseitige Luftsportgeräte mit einer höchstzulässigen Leermasse von 120 Kilogramm einschließlich Gurtzeug und Rettungsgerät“ von der Musterzulassung befreit sind. Statt der Musterzulassung wird eine Musterprüfung verlangt, die von einer vom Luftfahrt-Bundesamt (LBA) anerkannten Prüfstelle durchgeführt wird. Für diese Luftfahrzeuge muss der Hersteller nachweisen, dass die Lufttüchtigkeitsforderungen nach Paragraph 10a der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät erfüllt und die Lärmemissionsgrenzen eingehalten werden. Der Passus „ohne Motor oder mit einem nicht fest mit dem Luftfahrzeug verbundenen Motor“ wurde gestrichen, da sich diese Forderung in der Praxis nicht bewährt hatte.

Das DAeC-LSG-B ist die vom LBA anerkannte Prüfstelle für Gleitflugzeuge (dreiachsgesteuerte ultraleichte Segelflugzeuge). Eine Erweiterung wird angestrebt.

Die Lufttüchtigkeitsforderungen für ultraleichte Luftsportgeräte müssen vom Gesetzgeber genehmigt und in der Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) verankert sein.

Grundsätzlich können Inhaber einer Lizenz für Luftsportgeräteführer einer bestimmten Bauart (beispielsweise dreiachsgesteuerter ULs) Geräte dieser Bauart auch als „leichtes Luftsportgerät“ betreiben. Ein zusätzlicher Eintrag ist dafür nicht notwendig.

Wer eine Umschreibung wünscht und sich auf den Betrieb von „leichten Luftsportgeräten“ einer bestimmten Bauart beschränken möchte, muss einmalig eine Verlängerung beziehungsweise die Umschreibung der Lizenz mit dem Nachweis von 30 Starts in den letzten 24 Monaten beantragen. Er erhält dann eine Lizenz mit dem Eintrag „Leichte Luftsportgeräte der Bauart XXX“. Diese Lizenz gilt unbefristet und ist ohne flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis gültig.

Bitte beachten:

Die Befreiung von der Muster- und Verkehrszulassung und Kennzeichenpflicht hat keine Auswirkungen auf den Flugplatzzwang. Alle motorisierten Luftsportgeräte (unabhängig von der Zulassungspflicht) müssen grundsätzlich auf für sie genehmigten Flugplätzen starten und landen. Selbstverständlich sind auch andere Bestimmungen wie beispielsweise die Luftraumbestimmungen verpflichtend.



NEWSLETTER Ausgabe 3/2010 vom 17. Februar 2010

The Global Show for
General Aviation Your Destination.
April 8 – 11, 2010 EDNY: N 47 40.3 E 009 30.7
AERO FRIEDRICHSHAFEN
www.aero-expo.com

Mögliche Einschränkungen in der FIR Langen



Die DFS informiert: „Ab dem 11. März 2010 kann es in der FIR Langen für Vorhaben gemäß „Besondere Nutzung Luftraum“ vermehrt zu Einschränkungen oder gar zu Ablehnungen kommen. In verminderter Form wird diese Situation voraussichtlich noch bis in den Herbst 2010 hinein anhalten.



Der Grund liegt in der massiven Umstrukturierung der Verfahren für den IFR-Verkehr in den Kontrollzentralen Karlsruhe und Langen. Die damit verbundenen Schulungsmaßnahmen, sowie die Gewöhnung der Lotsen an die neuen Verfahren binden Kapazität und werden sich mitunter auch auf die freigabepflichtigen Vorhaben der Allgemeinen Luftfahrt unter FL 100 auswirken. Der Linienverkehr wird in diesem Zeitraum ebenfalls von Einschränkungen betroffen sein. Es ist auch dann mit einer Einschränkung oder Ablehnung zu rechnen, wenn das Vorhaben langfristig angemeldet worden ist oder der Besitz einer „Betriebsbestimmung“ vorliegt.

Dies betrifft vor allem:

- Fallschirmsprungvorhaben
- Kunstflugvorhaben
- Luftfahrtveranstaltungen
- Foto-Laserscanflüge
- Segelfluggebiete (örtliche und überörtliche)
- Ballonfahrten in staffelungsrelevanten Lufträumen

Betroffen sind auch Flugschulen, die IFR-Trainingsflüge betreiben und an den in der Langen FIR befindlichen Flugplätzen Übungsanflüge durchführen wollen.

Deutsche Flugsicherung

Der DAeC hat bei der DFS nach den Ursachen und die Auswirkungen für den VFR-Verkehr nachgefragt. Anlass für diese DFS-Ankündigung ist die innerbetriebliche Umstellung der Arbeitsplätze der Lotsen mit dem Ziel den europäischen Luftverkehr (IFR) zu optimieren. Vorgenommen wird eine Neuordnung des kontrollierten Luftraums für den IFR-Betrieb. Dafür sind umfangreiche Schulungen der Lotsen notwendig. Die Lufträume, die auf der ICAO-Karte verzeichnet sind, werden nicht verändert. Für die möglichen Einschränkungen sind ausschließlich betriebsinterne Veränderungen verantwortlich.

Anti-Doping I: Neue Verbotliste

Seit dem 1. Januar 2010 gilt die neue Verbotliste der World Anti-Doping Agency (WADA). Die Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA) hat dazu die Broschüre „Beispielliste zulässiger Medikamente“ sowie die MediCard, mit der sich Sportler auf einen Blick mit den wichtigsten verbotenen und erlaubten Medikamenten vertraut machen können, neu herausgegeben. Vor allem ist darauf zu achten, dass die Substanz Pseudoephedrin (beispielsweise im Medikament Aspirin Complex) wieder auf der Verbotliste steht.



Mehr dazu unter www.nada-bonn.de



NEWSLETTER Ausgabe 3/2010 vom 17. Februar 2010

The Global Show for
General Aviation Your Destination.
April 8 – 11, 2010 EDNY: N 47 40.3 E 009 30.7
AERO FRIEDRICHSHAFEN
www.aero-expo.com

APEG 2009: Wie nah ist zu nah?



In 53 Fällen waren die Begegnungen zwischen Flugzeugen im vergangenen Jahr für wenigstens einen Beteiligten zu nah. In einigen Fällen haben nur außerordentlich gute Reaktionen von Piloten und Lotsen Zusammenstöße verhindert.

Die Arbeitsgruppe mit dem sperrigen Namen „Aircraft Proximity Evaluation Group“ (APEG) trifft sich mehrmals im Jahr beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit (BAF), um die Sichtungsmeldungen und Staffelunterschreitungen zu bewerten. Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 53 Fälle bearbeitet, vier davon in der höchsten Gefährdungskategorie „A“ und drei in „B“ eingestuft. Bei den vier „A“-Meldungen waren Flugzeuge der Allgemeinen Luftfahrt drei Mal beteiligt, in der „B“-Kategorie ein Mal.

Besonders auffällig ist, dass sich Meldungen über Annäherungen von Piloten der kommerziellen Luftfahrt in Luftraum E häufen. Oft sind diese Piloten im Anflug auf Regionalflughäfen. Diese Vorfälle werden meist als Kategorie „C“ (41 Vorkommnisse 2009) eingestuft, da „See and avoid“ und der Einsatz von TCAS die Zusammenstoßgefahr aufgehoben hat. Ungeschickte Flugwegführung, beispielsweise entlang der An- und Abflugrouten von Regionalflughäfen ohne die Absicht zu landen, kann zu Problemen führen.

Für Piloten der Allgemeinen Luftfahrt gilt es vor allem im Umfeld von Kontrollzonen großer Flughäfen besonders diszipliniert und sorgfältig zu sein. Krasse Verstöße können gravierende Folgen haben und bringen die AL in Verruf. Zum einen können sehr aufwändige und teure Sperrungen, veränderte Anflugverfahren oder Ausweichmanöver notwendig werden. Der Verursacher kann dann belangt werden. Zum anderen können diese Verstöße zu mehr Luftraumbeschränkungen für Piloten der Allgemeinen Luftfahrt führen.

Dies ist eine Nachricht des DAeC-Newsletter



Zum Kündigung des Newsletters besuchen Sie bitte die Internetseite: www.daec.de/newsletter/index.php

Impressum



Deutscher Aero Club e.V.
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hermann-Blenk-Straße 28, 38108 Braunschweig
<http://www.daec.de/impressum.php>



Christina Jung
Öffentlichkeitsarbeit/Webmaster
Telefon: 0531 23540-28
Email: c.jung@daec.de



DEUTSCHER AERO CLUB E.V.

MITGLIED DER FEDERATION AERONAUTIQUE INTERNATIONALE
UND DES DEUTSCHEN SPORTBUNDES

Sportfachgruppe Segelflug/Motorsegelflug

Fachausschuss Ausbildung, Am Weserbogen 52, 31840 Hess. Oldendorf

Referent Ausbildung

Heinz Löffler

Am Weserbogen 52, 31840 Hess. Oldendorf

Tel p. 05152 51087

Tel d. 05151 924480

Heinz.Loeffler@t-online.de

Pressemitteilung

Fachausschuss Ausbildung möchte Kommunikation verbessern

Die Landesausbildungsleiter besprachen auf ihrer Sitzung am 05.02.2010 u.a. folgende Themen:

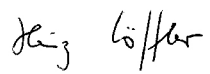
SBO, Startwindenfahrerbestimmungen, Methodikrichtlinien und weitere Regelwerke stehen auf der Homepage des DAeC allen Internetnutzern zur Verfügung und können fortlaufend aktualisiert werden. Im Gegensatz zu früher muss hierzu nicht mehr eine neue Druckauflage abgewartet werden. Dieses System funktioniert allerdings nur, wenn sich die Endverbraucher, Piloten und insbesondere Fluglehrer eigenständig auf dem Laufenden halten, indem sie sich auch nach abgeschlossener Ausbildung weiterhin informieren.

Bei einer Fluglehrerweiterbildung 2009 wurde allerdings festgestellt, dass nur wenigen Teilnehmern bekannt war, dass ab 2003 mit Änderung der Methodikrichtlinien nicht nur drei Startunterbrechungen in allen Höhen vor dem ersten Alleinflug zu üben und zu dokumentieren sind, sondern Startunterbrechungen auch in den weiteren Ausbildungsabschnitten zu üben sind. Hier gibt es offensichtlich Defizite. Um die Kommunikation in die Vereine bis zum Segelflieger / Fluglehrer zu verbessern wird vorgeschlagen, die Fluglehrer innerhalb der Landesverbände zusätzlich direkt per Email zu unterrichten.

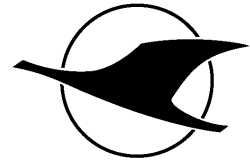
Das Gruppenfluglehrermodell des Landesverbandes NRW dient dieser notwendigen Sicherstellung des Informationsaustausches und der Unfallverhütung. Günter Forneck stellte es vor. Hierbei werden die Fluglehrer mehrerer Vereine zu Gruppen mit einem Gruppenfluglehrer zusammengefasst. Zusätzlich werden von den Gruppenfluglehrern Kontrollen auch des Flugbetriebes in den Vereinen durchgeführt. Der LV Baden-Württemberg arbeitet nach dem gleichen Modell. Die Landesverbände sind aufgefordert zu prüfen, ob sie ihrerseits ein ähnliches Modell zur Verbesserung der Kommunikation und Unfallverhütung einführen

Aus gegebenem Anlass wurde die Aufsichtspflicht des Fluglehrers und auch des ausbildenden Windenfahrers diskutiert. Im Vorjahr wurden die Methodikrichtlinien bereits diesbezüglich ergänzt. Gerade bei Minderjährigen hat der verantwortliche Ausbilder die uneingeschränkte Aufsichtspflicht. Dies gilt für alle Tätigkeiten im Vereinsbetrieb. Für die Ausbildung von Windenfahrern wurde verfügt, dass der Ausbilder auf der Winde anwesend sein muss um jederzeit eingreifen zu können.

Das Thema Windenstart soll auch für 2010 im Rahmen der Aus- und Weiterbildung in allen Vereinen intensiv behandelt werden. Dies umfasst neben den Piloten insbesondere die Windenfahrer. Die Landesausbildungsleiter wurden aufgefordert dies sicherzustellen. Der Fachausschuss hat hierzu unter Mitwirkung von Fachleuten ein Faltblatt erstellt, welches in großer Stückzahl an die Vereine über die Landesverbände verteilt werden soll.



Heinz Löffler



Februar 2010

**DEUTSCHE SEGELFLUGMEISTERSCHAFTEN
DER FRAUEN 2010
in Zwickau**

A u s s c h r e i b u n g

1. Zweck der Segelflugmeisterschaften

- 1.1 Ermittlung der Deutschen Segelflugmeisterinnen in Club-, Standard- und FAI-15m-Klasse.
- 1.2 Qualifikation für die Segelfluggernationalmannschaft der Frauen sowie die Segelflugweltmeisterschaften der Frauen 2011 und die Deutschen Segelflugmeisterschaften der Club-, Standard- und FAI-15m-Klasse 2011.
- 1.3 Förderung des Streckensegelfluges für Segelfliegerinnen.
- 1.4 Förderung des Nachwuchses im Leistungssegelflug.

2. Veranstalter/Ausrichter

Veranstalter ist die DAeC-Sportfachgruppe Segelflug/Motorsegelflug.
Ausrichter ist der Aero-Club Zwickau e.V.

3. Ort und Termine

- 3.1 Ort: Verkehrslandeplatz Zwickau.
- 3.2 Termine:

Meldeschluss	Mittwoch	30. April 2010
Trainingsmöglichkeit ab	Samstag	7. August 2010
Dokumenten- und techn. Kontrolle	Freitag und Samstag	13. – 14. August 2010 bis 18.00 Uhr
Eröffnung	Sonntag	15. August 2010, 9.30 Uhr
Eröffnungsbriefing	Sonntag	15. August 2010, 10.30 Uhr
Pflichttraining	Sonntag	15. August 2010, 13.00 Uhr
1. Wertungstag	Montag	16. August 2010
Letzter Wertungstag	Freitag	27. August 2010
Abschlussfeier	Freitag	27. August 2010, 20.00 Uhr
* Siegerehrung	Samstag	28. August 2010, 10.00 Uhr
Reservetag	Samstag	28. August 2010

** Wenn bis zum 27.08.2010 keine 4 Wertungstage erreicht wurden, wird am 28.08.2010 ein Wettbewerbstag angesetzt.*

Pflichtveranstaltungen sind Eröffnungsbriefing, Pflichttraining und Siegerehrung.

4. Grundlagen, Sport- und Betriebsregeln

4.1 Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, die Meisterschaften betreffen, sowie die Satzung des DAeC und die S.B.O. (Ausgabe Januar 2001 mit Ergänzung 2003, 2007 und 2009).

4.2 Sporting Code, Sektion 3, Klasse D, der F.A.I. Ausgabe 1999-AL8.

4.3 Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften des DAeC (SWO), Ausgabe Mai 2010 - also incl. Änderung AN6 (siehe www.daec.de/se unter Downloads) und den Ergänzungen/Änderungen in folgenden Punkten:

4.3.1 Wenn in einer Klasse weniger als 10 Teilnehmerinnen in der 1. Tagesaufgabe gewertet werden, so wird diese Klasse als Wettbewerb ausgeflogen (SWO Pkt. 5.1.).

Sollten weniger als 5 Teilnehmerinnen in einer Klasse melden, findet in dieser Klasse auch kein Wettbewerb statt.

4.3.2 Jeder Teilnehmer ist für die Dokumentation seiner Wettbewerbsflüge selbst verantwortlich.

Das Abflugverfahren und die Beurkundung der Wendepunkte erfolgt mittels GNSS-Flugrekorder.

Erlaubt sind die Systeme, die bis 30.04.2010 von der IGC zugelassen sind. Die Teilnehmer bringen entsprechende Systeme zur Meisterschaft mit und vermerken auf dem Meldeformular, welches System sie benutzen werden; ggf. ist auf Anforderung die erforderliche Auswerte-Software mit zugehörigen Kabeln mitzubringen.

Als Backup ist nur ein zweiter IGC GNSS-Flugrekorder zugelassen.

4.3.3 Die Wertungspunkte werden nach der Formel entsprechend SWO Pkt. 13 berechnet. Für die Clubklasse wird zusätzlich der Handicapfaktor (siehe SWO Pkt. 13.3) herangezogen. Für die Handicap Ermittlung in der Clubklasse wird die vom DAeC als gültig erklärte IGC-Indexliste zugrunde gelegt (wird unter Downloads auf www.daec.de/se veröffentlicht). Zugelassen aus dieser Liste werden nur einsitzige Segelflugzeuge (keine Doppelsitzer, auch wenn sie einsitzig geflogen werden sollten).

4.3.4 Die Segelflugzeuge werden vor und während der Meisterschaft gewogen. Grundlage bilden die Festlegungen der Gewichtsreglung entsprechend SWO Pkt. 4.7, wobei insbesondere die Regelung für die Clubklasse zu beachten ist.

4.3.5 Das Abflugverfahren erfolgt über eine Abfluglinie großer Abmessung (SWO Pkt. 9.4.2.2).

4.3.6 Der Einflug in Flugbeschränkungsgebiete ist strikt untersagt und wird entsprechend SWO Pkt. 10 bestraft.

- 4.3.7 Segelflugzeuge mit Hilfstriebwerk dürfen teilnehmen. Sie müssen entsprechend Sporting Code Pkt 4.8. über eine Datenaufzeichnung des Antriebes verfügen (GNSS-FR mit ENL-Signal).
- 4.3.8 Es wird ausschließlich im Flugzeugschlepp oder Eigenstart gestartet. Die Teilnehmerin entscheidet mit der Anmeldung darüber, ob sie während der Meisterschaft die Startart „Eigenstart“ oder „Flugzeugschlepp“ betreibt.
- 4.3.9 Es gilt die aktuelle Anti-Doping-Ordnung des DAeC und damit der nationale Anti-Doping-Code Artikel 9k der besagt: *Bei Einzelsportarten führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.* Informationen, Anträge, Antragsfristen bzw. Meldungen zum Gebrauch von Medikamenten sind auf der DAeC-Homepage unter folgendem Link veröffentlicht: <http://www.daec.de/sport/antidoping.php>
- 4.3.10 Ggf. weitere Änderungen der SWO, die auf Beschlüssen der DAeC-Segelflugkommission beruhen und für diese Meisterschaft wirksam sind, werden bis spätestens zum Eröffnungsbriefing bekannt gegeben.
- 4.4 Diese Ausschreibung des Veranstalters u. ggf. Nachträge.
- 4.5 Die Ausführungsbestimmungen, die der Ausrichter erlässt und die DAeC-Segelflugkommission genehmigt.
- 4.6 Die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im Eröffnungsbriefing, die für die gesamten Meisterschaften gelten, und deren Festlegungen im täglichen Briefing.

5. Klassendefinition sowie Segelflugzeug und Gerät

- 5.1.1 Clubklasse: Zugelassen sind einsitzige Segelflugzeuge aus der vom DAeC als gültig erklärten IGC-Indexliste.
Ballast ist nicht zugelassen. Trimmballast ist zulässig, jedoch an Hand des aktuellen Wägeberichtes nachzuweisen.
Die Segelflugzeuge müssen mit konstantem Gewicht geflogen werden. Werden Zusatzgewichte (Trimmgewichte) benötigt, müssen diese fest eingebaut und plombierbar sein (siehe hierzu auch Ziffer 4.7 der SWO).
- 5.2 Standardklasse: gemäß 7.7.4 Sporting Code, Sektion 3
- 5.3 FAI-15m-Klasse: gemäß 7.7.3 Sporting Code, Sektion 3
- 5.4 Besonders hingewiesen wird auf den Pkt. 4.2 der SWO:
"Die Sorgfaltspflicht für die Verkehrssicherheit des Gerätes, für das Vorhandensein der gesetzlichen und vom Veranstalter geforderten Unterlagen und für die Einhaltung der Klassenmerkmale liegt bei der Teilnehmerin."

6. Teilnehmerinnen

- 6.1 Eine gültige FAI-Sportlizenz wird auf dieser Meisterschaft nicht gefordert. Die Teilnehmerin muss ihre Mitgliedschaft im DAeC im Meldeformular durch ihren zuständigen DAeC-Landesverband bestätigen lassen.

- 6.2 Bei Teilnehmerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss das Meldeformular auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- 6.3 Die Teilnehmerinnen müssen mindestens 100 Flugstunden auf Segelflugzeugen nach Erwerb der Segelfluglizenz und in der DMSt 2009 500 Pkt. erbracht bzw. an einer der vorhergehenden Deutschen Meisterschaften teilgenommen haben.
- 6.4 Die Segelfluggnationalmannschaft der Frauen ist entsprechend ihrer Klassen-Qualifikation teilnahmeberechtigt. Klassenwechsel zwischen Standard- und FAI-15m-Klasse ist zulässig.
- 6.5 Die Teilnehmerinnenzahl beträgt etwa 60 (alle Klassen gesamt). Die max. Klassenstärke von 40 Teilnehmerinnen darf nicht überschritten werden.
Bei Überschreitung dieser max. Teilnehmerzahlen auf Grund der Anmeldungen richtet sich die Zulassung der Teilnehmerinnen gemäß 6.3 nach der DMSt-Gesamtwertungsliste der Frauen 2009.
- 6.6 Ausländische Gäste sind zugelassen. Für sie ist Punkt 6.3 bis auf die Mindestflugstundenzahl ausgesetzt. Eine FAI-Sportlizenz wird gefordert. Das Regelwerk wird nur in Deutsch herausgegeben. Die Wettbewerbssprache ist deutsch.
- 6.7. Die Verantwortlichkeit aller teilnehmenden Luftfahrzeugführerinnen nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt durch die Sportregeln und die Vorgaben der Wettbewerbsleitung unberührt.

7. Meldungen

- 7.1 Meldeschluss: 30.04.2010 - Poststempel.
- 7.2 Teilnehmermeldungen müssen auf dem beiliegenden Meldeformular erfolgen.
- 7.3 Meldungen unter Vorbehalt werden nicht anerkannt.
- 7.4 Die Teilnehmermeldungen müssen über den zuständigen Landesverband an den Deutschen Aero Club, Referat Segelflug, (Geschäftsstelle der Segelflugkommission) geschickt werden.
Für Inhaberinnen von Festplätzen ist dafür der Veranstalter zuständig.
- 7.5 Unvollständige Meldungen sind ungültig.
- 7.6 Für die Bestätigung sowie die Kontrolle der Vollständigkeit der Meldung und deren rechtzeitigem Versand bis zum Meldeschluss an den Veranstalter sind die betreffenden DAeC-Landesverbände zuständig.
- 7.7. Meldungen werden erst mit Eingang der Meldegebühr wirksam.
- 7.8 Alle Teilnehmer sind verpflichtet mit der Meldung die Athletenvereinbarung und Schiedsvereinbarung gemäß DAeC-Anti-Doping-Ordnung unterschrieben beim Veranstalter mit einzureichen. Sonst ist die Meldung unvollständig und es gilt Pkt. 7.5.

8. Teilnehmersmeldegebühr

- 8.1 Die Meldegebühr beträgt pro Teilnehmerin EUR 200,-.
- 8.2 Jugendlichen bis 18 Jahre, Studentinnen, Schülerinnen und Auszubildenden werden nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung zum Wettbewerb 50,- € erstattet.
- 8.3 Die Meldegebühr ist zeitgleich mit der Meldung zu überweisen auf das Konto des

Aero-Club Zwickau e.V.
Sparkasse Zwickau
BLZ: 870 550 00
Konto-Nr.: 2242 005 009
Kennwort: DSMF 2010 + Name

9. Schriftwechsel

- 9.1 Der Schriftwechsel, die Meldung betreffend, ist zu führen mit
Deutscher Aero Club, Referat Segelflug,
Hermann-Blenk-Str. 28
38108 Braunschweig
Tel: 0531-23540-52
Fax: 0531-23540-55
e-Mail: segelflug@daec.de
- 9.2 Der Schriftwechsel, die Organisation betreffend, ist zu führen mit
Aero-Club Zwickau e.V.
Herrn Joachim Lenk
Reichenbacher Straße 131; 08056 Zwickau
Tel. 0375-781183 Fax. 0375-781182
Tel. 0375-293790 p Mobil: 01723713643
Email. ac-zwickau@t-online.de

10. Wettbewerbsleitung und Jury

Wettbewerbsleiter:	Joachim Lenk
Sportleiter:	Rainer Wienzek
Meteorologe:	Uwe Nitz
Jury:	Uwe Hübner, Eberhard Wötzel, Fred Gai

11. Haftung und Rechtsweg

Die Teilnehmerin/verantwortliche Luftfahrzeugführerin erklärt mit Abgabe der Meldung, dass sie - außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter und dem Ausrichter sowie deren Organen und Erfüllungsgehilfen verzichtet. Dieser Verzicht gilt nicht so weit und in der Höhe, als ein Versicherer einen Anspruch anerkennt und begleicht.

Die Teilnehmerin erklärt ferner für sich und ihre Mannschaft, dass sie die Vorschriften der Ausschreibung in allen Punkten anerkennt.

Soweit die Teilnehmerin mit einem in fremdem Eigentum stehenden Flugzeug am Wettbewerb teilnimmt, erklärt der Eigentümer des Flugzeuges, dass er mit der Haftungsbeschränkung für Ansprüche wegen eines Schadens an seinem Flugzeug einverstanden ist.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

gez. Dr. Meike Müller
Vorsitzender der Sportfachgruppe Segelflug/Motorsegelflug

gez. Markus Frank
Referent Leistungssegelflug der DAeC-Segelflugkommission

gez. Joachim Lenk
Wettbewerbsleiter

Anlagen: - Meldeformular A
 - Athletenvereinbarung B
 - Schiedsvereinbarung C

M E L D E F O R M U L A R

Deutsche Segelflugmeisterschaften der Frauen 2010

Wichtig: Dieses Meldeformular **muss über den zuständigen Landesverband** an den DAeC geschickt werden.
Meldeschluss DAeC 30. April 2010 (Poststempel)

(Mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen!)

1. Segelflugzeugführerin:

Name, Vorname

Str./PLZ/Ort:.....

Telefon Geburtstag

Email Pilot-ID in IGC-Rankinglist:

Landesverband Verein.....

2. Meldegebühr

- Ich habe die Nenngebühren in Höhe von EUR 200,- auf das nachstehende Konto überwiesen:
Bankverbindung: Sparkasse Zwickau Kto-Nr.: 2242 005 009 BLZ: 870 550 00
- Anlagen Bescheinigung gemäß Ausschreibung Pkt. 8.2 für die ermäßigte Meldegebühr

3. Segelflugzeug

Muster C-KI. S-KI. R-KI.

Startdurchführung: Eigenstart F-Schlepp

D-Kennzeichen Wettbewerbskennzeichen

Eigentümer

Muster des GNSS-FR 1

Muster des GNSS-FR 2

4. Erklärung

Die Teilnehmerin erklärt für sich und ihre Mannschaftshelfer bzw. der gesetzliche Vertreter und Flugzeugeigentümer, dass sie/er die in der Ausschreibung genannten Grundlagen und Regeln, die Anweisungen der Wettbewerbsleitung bzw. die Entscheidungen der Jury akzeptiert und dass der Veranstalter, der Ausrichter und deren Helfer von der Haftung gemäß Pkt. 11 der Ausschreibung freigestellt sind.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschr. der verantw. Luftfahrzeugführerin ggf. gesetzl. Vertreter

.....
Ort/Datum

.....
Unterschr. des Flugzeugeigentümers

Bescheinigung des Landesverbandes: Die o.g. Segelflugzeugführerin ist als Mitglied gemeldet und für o.g. Meisterschaft qualifiziert.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel

**Athletenvereinbarung 2010
Anti-Doping**

Der Deutscher Aero Club e.V., im folgenden DAeC genannt

und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

(im folgenden Athlet)

schließen folgende

Anti-Dopingvereinbarung

Präambel

Der DAeC hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA und der Fédération Aéronautique Internationale (FAI).

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie FAI und DAeC angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DAeC und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem DAeC die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FAI, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DAeC in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der DAeC verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

b) bestätigt, dass

- ihn der DAeC bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.

- er vom DAeC auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DAeC auf seiner Website (www.daec.de) den Athleten hinweisen wird.

c) bestätigt, dass er vom DAeC ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen worden ist.

3. Beginn, Dauer, Ende

3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder DAeC noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)

Schiedsvereinbarung

Zwischen dem

Deutschen Aero Club e. V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig

und

Athlet

Name: _____

Anschrift:

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung 2010 vom 06.12.2008 oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.01.2008 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden.

Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.

Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)

2.Tag	Sonntag, 21.März 2010	
09:00 h	Lehrmethoden im Segelflug	Karl-Heinz Apel
11:00 h	Pause	
11:15 h	CAMO Information derzeitiger Stand	Hans Kordubel HLB- LTB/CAMO
12:00 h	Mittagspause	
13:00 h	Abnormale Situationen im Segelflug und Risikofaktor Segelflugzeugführer	Karl-Heinz Apel
15:30 h	Abschliessende Diskussion, Anregungen und Ausgabe der Teilnahmebestätigung.	
16:00 h	Ende der Fortbildungsveranstaltung	

Übernachtungsmöglichkeiten und Gelegenheit zum Mittagstisch bestehen direkt vor Ort in der Jugendbildungsstätte Wasserkuppe, Wasserkuppe 10, 36129 Gersfeld / Rhön.
Die Teilnehmer möchten sich bitte direkt mit der Jugendbildungsstätte zwecks Reservierung von Übernachtung oder Mittagstisch in Verbindung setzen.

Telefon: 06654 / 918330

Fax: 06654 / 918339

E-Mail: wasserkuppe@web.de

Internet: www.jugendbildungsstaette.net

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schiener
Bezirksausbildungsleiter Hessen-Ost
Segelflug

Kontoverbindung: Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt, BLZ 508 501 50, Konto
Nr. 545 376